

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 27. Februar 2007

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "2,50 €" durch die Angabe "3,00 €" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "3,00 €" durch die Angabe "3,50 €" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für je 0,10 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 63,29 m,
ab 7 km eine Teilstrecke von 83,33 m

zurückzulegen."

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "24,54 €" durch die Angabe "24,00 €" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter "nach der zweiten vollendeten Minute" durch die Wörter "nach der ersten vollendeten Minute" ersetzt.

3. Die Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2) wird wie folgt gefasst:

"Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif ist bei einem Fahrpreis von 6,50 € abgeschlossen. Dies entspricht einer Strecke von 2215,00 m sowie bei reiner Zeitbeurteilung einem Wert von 111,50 Sekunden.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1.	Fortschaltung bei	2021,52 m	auf 3,80 €,
2.	Fortschaltung bei	2043,04 m	auf 4,10 €,
3.	Fortschaltung bei	2064,56 m	auf 4,40 €,
4.	Fortschaltung bei	2086,08 m	auf 4,70 €,
5.	Fortschaltung bei	2107,59 m	auf 5,00 €,
6.	Fortschaltung bei	2129,11 m	auf 5,30 €,
7.	Fortschaltung bei	2150,63 m	auf 5,60 €,
8.	Fortschaltung bei	2172,15 m	auf 5,90 €,
9.	Fortschaltung bei	2193,67 m	auf 6,20 €,
10.	Fortschaltung bei	2215,10 m	auf 6,50 €.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2000 m erfolgt die

1.	Fortschaltung bei	65,10 Sekunden	auf 3,80 €,
2.	Fortschaltung bei	70,20 Sekunden	auf 4,10 €,
3.	Fortschaltung bei	75,30 Sekunden	auf 4,40 €,
4.	Fortschaltung bei	80,40 Sekunden	auf 4,70 €,
5.	Fortschaltung bei	85,50 Sekunden	auf 5,00 €,
6.	Fortschaltung bei	90,60 Sekunden	auf 5,30 €,
7.	Fortschaltung bei	95,70 Sekunden	auf 5,60 €,
8.	Fortschaltung bei	100,80 Sekunden	auf 5,90 €,
9.	Fortschaltung bei	105,90 Sekunden	auf 6,20 €,
10.	Fortschaltung bei	111,00 Sekunden	auf 6,50 €,

Mit der 10. Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2."

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens 14 Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin den 27. Februar 2007

Der Senat von Berlin

Harald W o l f

Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin für Stadtentwicklung